

Kleine Anfrage mit Antwort**Wortlaut der Kleinen Anfrage**

der Abg. Frau Litfin, Schröder (GRÜNE), eingegangen am 30. 1. 1997

Betr.: Konzentration des Verwaltungsgerichts Hannover am Standort Hannover

Im Land Niedersachsen existieren neben dem Obergerverwaltungsgericht Lüneburg 7 Verwaltungsgerichte, und zwar in Hannover, Braunschweig, Göttingen, Stade, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück. Das Verwaltungsgericht Hannover arbeitet an drei Standorten, wovon sich zwei in Hannover befinden. Drei Kammern des Verwaltungsgerichtes sind in Hildesheim angesiedelt. Begründet durch die Amtsermittlungspflicht der Verwaltungsgerichtsbarkeit verzichten viele ratsuchende Bürger und Bürgerinnen auf eine anwaltliche Vertretung und wenden sich direkt und persönlich, gerade in Sozialhilfestreitfällen, an die Verwaltungsgerichte.

Das Justizministerium plant, das Verwaltungsgericht Hannover in Hannover an einem Standort zu konzentrieren, also auch die auswärtigen Kammern aus Hildesheim abzuziehen. In den freiwerdenden Räumlichkeiten in Hildesheim sollen Teile des Niedersächsischen Landesamtes für Zentrale Soziale Aufgaben untergebracht werden.

Inzwischen hat die Stadt Hildesheim Vorschläge unterbreitet, durch die ein Verbleib der drei Kammern in Hildesheim räumlich ermöglicht würde.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Worin sieht sie den Vorteil der Konzentration des Verwaltungsgerichtes Hannover an einem Standort?
2. Wie wirkt sich die Zusammenlegung finanziell aus, insbesondere vor dem Hintergrund der in Hildesheim niedrigeren Bau- und Mietkosten?
3. Welche Beträge wurden in den letzten fünf Jahren für Investitionen in die hannoverschen Standorte aufgewendet?
4. Hält die Landesregierung angesichts der großen Fläche und Einwohnerzahl des Gerichtsbezirks des Verwaltungsgerichtes Hannover die Bürgernähe nach erfolgter Konzentration noch für gewährleistet?

(An die Staatskanzlei übersandt am 5. 2. 1997 – II/721 – 743)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
der Justiz und für Europaangelegenheiten
– 1220 – 103. 50 –

Hannover, den 17. 9. 1997

Zu 1:

Durch die Zusammenfassung der Behördenteile ist eine erhebliche Steigerung der Effizienz zu erwarten. Diese Effizienzsteigerung hat zum einen unmittelbare wirtschaftliche Auswirkungen, wodurch die in der Antwort zu Frage 2 aufgeführten Stellen eingespart werden. Es ergeben sich zum anderen mittelbare Auswirkungen durch die Verringerung von Reibungsverlusten, schnellere Steuerungsmöglichkeiten bei urlaubs- und krankheitsbedingten Vertretungsfällen sowie sonstigen Belastungsänderungen. Abläufe im Bereich der Entscheidungsfindung können verbessert und beschleunigt werden, weil die Richterinnen und Richter jederzeit auf die vollständige im Verwaltungsgericht verfügbare Fachliteratur zurückgreifen können und die behördeninterne Kommunikation erleichtert wird.

Zu 2:

Durch die Veräußerung des landeseigenen Gebäudes in der Kolbergstraße und die Beendigung der Mietverhältnisse in der Leisewitzstraße und der Ellemstraße sowie den Abbau von 3 Stellen des Richterdienstes und 1 Stelle des Schreibdienstes werden unter Berücksichtigung des Mietaufwandes für die in Hannover anzumietenden Räume jährlich mindestens 158 137 DM eingespart. Diese Einsparsumme wird sich längerfristig noch erhöhen, daß spätestens im Jahre 2000 eine Stelle des einfachen Dienstes und im Jahre 2003 eine Stelle im Bibliotheksdienst eingespart werden. Diese weiteren Einsparungen können mit mindestens 107 000 DM pro Jahr veranschlagt werden.

Dem stehen einmalige Kosten i. H. v. maximal 281 500 DM gegenüber. Diese setzen sich aus Umzugskosten sowie Verlusten durch die Überschneidung von Mietverträgen zusammen.

Im übrigen steht nicht fest, daß die Bau- und Mietkosten in Hildesheim niedriger sind als in Hannover. Vielmehr ermöglicht gerade der große Überhang an Bürofläche in Hannover die kostensparende Unterbringung des Gerichts in einem Gebäude.

Zu 3:

Im Rahmen der Bauunterhaltung wurden in der Kolbergstraße die Fenster mit einem Kostenaufwand in Höhe von ca. 310 000 DM erneuert. Darüber hinaus wurde – ebenfalls im Rahmen der Bauunterhaltung – ein Sitzungssaal in ein Dienstzimmer und einen Sozialraum umgebaut. Diese Kosten haben ca. 60 000 DM betragen.

Zu 4:

Voraussetzung für die Zusammenführung ist eine Änderung des § 1 Abs. 2 Nr. 3 Nds. Verwaltungsgerichtsgesetz. Im Rahmen der Gesetzesberatungen wird auch die Bürgernähe zu diskutieren sein. Zu berücksichtigen ist dabei, daß sich durch die beabsichtigte Zusammenführung für einen großen Teil der Bürgerinnen und Bürger des Gerichtsbezirks die Erreichbarkeit des Gerichts verbessern wird. Lediglich für den südlichen Teil des Landkreises Hildesheim und den Landkreis Holzminden tritt tatsächlich eine Verschlechterung ein. Da die Verkehrsanbindung Hildesheims an Hannover sehr gut ist und die Einwohnerzahl des Landkreises Holzminden lediglich 15 % der Gesamteinwohnerzahl der drei Landkreise beträgt, kann diese partielle Verschlechterung hingenommen werden. Sie ist den betroffenen Bewohnerinnen und Bewohnern der Landkreise Holzminden und Hildesheim insbesondere vor dem Hintergrund der derzeitigen Haushaltslage des Landes auch zuzumuten und ent-

spricht im übrigen der Situation, die für die Bewohner der nördlichen Landkreise gilt und für die das VG Hannover ebenfalls zuständig ist. Darüber hinaus bestehen für die auswärtigen Kammern in Hildesheim einige Sonderzuständigkeiten, die sich auf den gesamten Bezirk des Verwaltungsgerichts Hannover (= Regierungsbezirk Hannover) erstrecken. Es liegt auf der Hand, daß für die Mehrzahl der Beteiligten an diesen Verfahren (Ausnahme: Beteiligte aus dem Landkreis Holzminden und dem südlichen Teil des Landkreises Hildesheim) der Standort Hannover einfacher zu erreichen ist als der Standort Hildesheim.

Alm-Merk